



**Satzung zur Einbeziehung einzelner
Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang
bebauten Bereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
(Ergänzungssatzung)**

"Oberbierwang II"

Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim,

Die Gemeinde Babensham erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtswirksamen Fassung, die vorliegende

Satzung.



Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung, Digitales Orthophoto
Das Plangebiet liegt innerhalb des roten Rechteckes.

§ 1 Geltungsbereich

1.1  Grenze des im Zusammenhang bebauten Bereiches

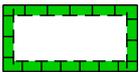
1.2  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Bereiches sowie der Umgriff der Ergänzungssatzung sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan vom 01.06.2023 im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

- 3.1 Zulässige Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude maximal zwei
- 3.2 Grundfläche je Hauptgebäude maximal 16.00 x 12.00 m
- 3.3 Gebäudeform rechteckig, Längen-/Breitenverhältnis mind. 1 : 1,2
- 3.4 Dachform für Hauptgebäude: Satteldach zwingend
- 3.5 Einfriedungen sind ausschließlich als sockellose Staketenzäune in Holz oder Metall mit einer Höhe von max. 1,20 m über Gelände zulässig.
- 3.6 Private Verkehrsflächen und nicht überdachte Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden.
- 3.7  Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche als private Eingrünung, Breite 10.0 m, als Pflanzstreifen mit heimischen Gehölzen, mind. ein Gehölz je 10.0 m², gruppenartig gepflanzt, keine Anwendung von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, keine baulichen Anlagen zulässig

§ 4. Verfahrensvermerke

- 4.1 Der Gemeinderat Babensham hat in der Sitzung vom 28.01.2021 die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.
- 4.2 Der Entwurf der Satzung mit Begründung wurde in der Fassung vom 01.06.2023 vom Gemeinderat gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB (einschl. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht am und darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

4.3 Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat der Gemeinderat Babensham in der Sitzung vom abgewogen und beschlossen.

4.4 Die Ergänzungssatzung mit Begründung wurde in der Fassung vom vom Gemeinderat Babensham gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Babensham, den (Siegel
Josef Huber, 1. Bürgermeister

4.5 Ausgefertigt

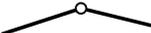
Babensham, den (Siegel
Josef Huber, 1. Bürgermeister

4.6 Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Babensham, Raiffeisenstraße 3, 83547 Babensham, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Babensham, den (Siegel
Josef Huber, 1. Bürgermeister

§ 5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

5.1  Bestehende Flurstücksgrenzen

5.2 342 Flurnummern, z. B. 342

5.3  Maßzahl, z. B. 5.0 m

5.4  Bestehende Gebäude

5.5  Baudenkmal gem. Bayern Atlas

5.6 Wasserwirtschaft

Das Schmutzwasser ist über das gemeindliche Netz zu entsorgen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über eine geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

5.7 Verkehrserschließung

Die straßenmäßige Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über private Zufahrten von der Gemeindestraße aus.

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer, Dach- und Niederschlagswasser aus den Baugrundstücken und ihren privaten Verkehrsflächen zugeführt werden.

5.8 Denkmalschutz
Baudenkmäler lt. Bayern Atlas in Oberbierwang:

Fl. Nr. 346:	D-1-87-116-48	Harländer, Bundwerkstadel, 2. Hälfte 19. Jh.
Fl. Nr. 344:	D-1-87-116-46	Oberbierwang 17, Wohnstallhaus,
Fl. Nr. 344:	D-1-87-116-46	Oberbierwang 17, Scheune
Fl. Nr. 343:	D-1-87-116-47	Oberbierwang 15, Hakenhof, Bauernhaus

Bodendenkmäler

Es sind lt. Bayern Atlas keine Bodendenkmäler in Oberbierwang vorhanden. Bei Realisierung des Bebauungsplanes zutage kommende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

5.9 Immissionen
Landwirtschaftliche Immissionen im ortsüblichen Umfang aus der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen sind zu dulden.

§ 6. Begründung

6.1 Anlass und planungsrechtliche Voraussetzungen

6.1.1 Im Weiler Oberbierwang bestehen Bauwünsche seitens der dort ansässigen Grundeigentümer. Die Gemeinde Babensham unterstützt diese zusätzlichen Bauvorhaben, um den Nachkommen oder weichenden Hoferben die Möglichkeit zu bieten, sich am Heimatort anzusiedeln und diesen lebendig zu erhalten.

6.1.2 Der Weiler Oberbierwang ist aufgrund seiner Größe und Baustruktur als im Zusammenhang bebauter Bereich gem. § 34 BauGB einzustufen.

6.1.3 Im mittleren Bereich des Ortsteiles Oberbierwang sollen westlich der Gemeindestraße auf den Flurnummern 342 Teilfläche und 343/2, Gmkg. Titlmoos, Flächen zur Errichtung von Wohngebäuden ausgewiesen werden. Planungsrechtlich sind die Bereiche vor Erstellung dieser Satzung dem Außenbereich zuzurechnen. Mit der **Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB** sollen die Flächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich einbezogen werden. Diese Arrondierung der Bebauung soll den ortsansässigen Grundeignern bzw. deren Nachkommen eine Ansiedlung bzw. den Verbleib am Heimatort ermöglichen.

6.1.4 Die mit vorliegender Ergänzungssatzung einzubeziehenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Für einzubeziehende Flächen im Sinne der Ergänzungssatzung sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB anzuwenden und ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der Satzung dargestellt.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht ist für die vorliegende Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich.

6.1.5 Die vorliegende Ergänzungssatzung ersetzt die rechtswirksame Außenbereichssatzung i.d.F. vom 15.12.2005 mit 1. Änderung (2006), 2. Änderung (2011) und 3. Änderung (2017) in dem Bereich, der sich mit den früheren Planungen überschneidet. Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches sind gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

6.2 Ortsplanerisches Konzept und Eingrünungsmaßnahme

- 6.2.1 Zulässig ist die Errichtung von einem Wohngebäude je Grundstück mit einer Grundfläche von max. 16 x 12 m. Als Vorgaben für eine ortsbildverträgliche Gestaltung werden Satteldächer und rechteckige Grundrisse festgesetzt. Des Weiteren sind die Vorhaben unter Berücksichtigung der Festsetzungen aus der vorliegenden Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB zu beurteilen. Damit wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleistet.
- 6.2.2 Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft hin festgesetzt.
- 6.2.3 Verkehrserschließung
Alle künftigen Bauvorhaben sind durch private Zufahrten von der vorbeiführenden Gemeindestraße verkehrsmäßig erschlossen.
- 6.2.4 Immissionen
Da in Oberbierwang keine aktive Landwirtschaft mehr vorhanden ist, sind Immissionen nur aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Diese sind im ortsüblichen Umfang zu dulden.
- 6.2.5 Denkmalschutz
Die in Oberbierwang vorhandenen Baudenkmäler sind durch künftige Neubauvorhaben auf den Flächen der Ergänzungssatzung nicht unmittelbar betroffen und die jeweiligen Hofumgriffe bleiben unverändert erhalten.

§ 7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 7.1 Einstufung des Plangebietes vor Bebauung: **Kategorie I**
Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
(intensiv genutzte Grünflächen ohne kulturhistorische Bedeutung)
- 7.2 Einstufung entsprechend der Planung: **Typ B**
GRZ < 0,35
- 7.3 Ableitung der Beeinträchtigungsintensität: **B / I**
- 7.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:
- Schutzgut Boden:
- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch wasserdurchlässige Beläge
 - Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutzgut Wasser:
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen
 - Keine Einleitung von belastetem Wasser in das Grundwasser oder Oberflächengewässer
 - oberflächennahe Versickerung des verschmutzten Niederschlagswassers
- Schutzgut Flora und Fauna:
- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen durch Isolation oder Stoffeinträge
 - Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
 - Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile durch sockellose Zäune

Schutzgut Landschaftsbild

- Gehölzstreifen als standortgerechte Eingrünung zur freien Landschaft
- Beschränkung der Gebäudeabmessungen zur Eingliederung in die bestehende Bebauung am Ortsrand

7.5 Kompensationsfaktor bei Kategorie B / I gem. Leitfaden 0,2 – 0,5

Der Kompensationsfaktor wird aufgrund der oben aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere wegen der wirksamen Eingrünung zur freien Landschaft hin, im mittleren Bereich der Spanne von 0,2 – 0,5 angesetzt.

Kompensationsfaktor **0,35**

7.6 Berechnung der Ausgleichsfläche:
Eingriffsfläche (Baugrundstücke) 1 370 m²

Ausgleichsfläche mit Faktor 0,35 **480 m²**

7.7 Aufwertung der Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 342 und 343/2, Gmkg. Titlmoos:

Ausgangszustand: Intensiv genutzte Gartenfläche

Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
(Kategorie I) oberer Wert

Aufwertungsziel: naturnah aufgebaute Strauchpflanzung

Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
(Kategorie II) oberer Wert

Ergänzungssatzung

"Oberbierwang II"

Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim,

Fertigungsdaten:

Entwurf vom 01.06.2023

Babensham, den 01.06.2023



Falkenberg, den 01.06.2023



.....
Josef Huber, 1. Bürgermeister
Gemeinde Babensham
www.babensham.de

.....
Hans Baumann, Entwurfsverfasser
Architekten Hans Baumann & Freunde
www.baufalken.de